

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für KNB Dienstleistungen

Version: 1.0

Stand: 04.06.2021

© Gewinnblick GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen im kaufmännischen Netzbetrieb der Gewinnblick GmbH (nachfolgend „Gewinnblick“ genannt) für POS-Terminals, Wartungsverträge und Netzbetrieb (nachfolgend auch „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gewinnblick für KNB-Dienstleistungen“ oder kurz „AGB für KNB-Dienstleistungen“ genannt)

1 Gegenstand dieses Vertrags

- 1.1 Gewinnblick ermöglicht als kaufmännischer Netzbetreiber und Dienstleister dem Vertragspartner die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen regeln die Dienstleistungen der Gewinnblick für ihre Vertragspartner als kaufmännischer Netzbetreiber im electronic cash-System, insbesondere der zahlungsverkehrstechnischen Abwicklung bargeldloser, kartengestützter Zahlungen an der Verkaufsstelle (nachfolgend auch kurz „POS“ genannt), sowie als Anbieter sonstiger Services für bargeldloses Zahlen mit Bankkarten, Kreditkarten, Geld-, Kunden- und Gutscheinkarten, insbesondere im Zusammenhang mit der Überlassung von POS-Terminals an den Vertragspartner (mittels Kauf oder Miete) und deren Wartung.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gehen entgegenstehenden Bedingungen des Vertragspartners vor.

2 Leistungsumfang

2.1 Dienstleistungen und Services von Gewinnblick/ Auswirkung geänderte Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Gewinnblick leistet die im Vertrag über Dienstleistungen und Services im kaufmännischen Netzbetrieb (nachfolgend kurz auch „Vertrag“ genannt) vereinbarten Dienstleistungen und Services/Lieferungen. Die für die Ausführung der Dienstleistungen und Services/Lieferungen erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziff. 3 dieser Geschäftsbedingungen werden vom Vertragspartner nach der Spezifikation von Gewinnblick geschaffen und ggfls. zur Verfügung gestellt. Es gelten die im Vertrag vereinbarten Entgelte. Zusätzlich gewünschte Dienstleistungen und Services/Lieferungen (z.B. Änderungen von oder Anpassungen an technischen Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung.

Führen geänderte Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft oder geänderter öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Lauf der Betriebszeit eines Terminals oder zu einer zwingenden Anpassung der vereinbarten Dienstleistungen und Services/Lieferung wird Gewinnblick im Rahmen des Zumutbaren unter Berücksichtigung des wirtschaftlich Sinnvollen bemüht sein, Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems sowie der Dienstleistungen und Services/Lieferung anbieten. Etwaige damit in Zusammenhang anfallende Kosten können, soweit sie erforderlich und angemessen sind, dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.

2.2 Übermittlung von Informationen

Gewinnblick übermittelt, soweit im Leistungsumfang enthalten, die Informationen zur Autorisierung oder Sperrabfrage an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück. Kreditkartenanfragen übermittelt Gewinnblick an das vom Vertragspartner genannte Kreditkartenunternehmen. Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab. Für die Richtigkeit der an Gewinnblick übermittelten Daten übernimmt Gewinnblick keine Verantwortung.

2.3 Zwischenspeicherung

Gewinnblick speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner anfallenden Informationen für

- die Bearbeitung von Reklamationen,
- die Erstellung von Zahlungsverkehrsdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.4)

2.4 Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenabschluss

Gewinnblick speichert die Zahlungsverkehrsdateien 120 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet die Volksbank eG – die Gestalterbank, Okenstraße 7, 77652 Offenburg (folgend genannt: „Volksbank eG“) eine Recherchegebühr. Gewinnblick behält sich vor, zur Sicherheit der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Transaktion, einen kostenpflichtigen Kassenabschluss am Terminal auszulösen.

2.5 Bereitstellung und Übermittlung der Zahlungsverkehrsdatei

Gewinnblick erstellt täglich nach den Angaben des Vertragspartners eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien und übermittelt diese am darauffolgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom Vertragspartner im Vertrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. Gewinnblick übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

2.6 Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft

Sind der Vertragspartner von Gewinnblick und der Teilnehmer am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft nicht identisch, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Einhaltung der Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) (nachfolgend kurz auch „electronic cash Händlerbedingungen“ genannt) dem Teilnehmer vertraglich als Verpflichtung aufzuerlegen. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber seinem Kreditinstitut die für die Teilnahme am electronic cash-Verfahren erforderlichen Schlüssel vom Rechenzentrum seines Kreditinstituts zu beziehen. Die Schlüssel werden automatisch in das Terminal übertragen.

3 Pflichten des Vertragspartners

3.1 Allgemeine Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Gewinnblick alle Informationen zu geben, welche zur Realisierung der gewählten Lösung für bargeldloses Zahlen bei ihm oder beim Teilnehmer erforderlich sind. Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet,

- die überlassenen Terminals, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände (nachfolgend zusammen einheitlich nur noch „Geräte“ genannt) gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben und die im Eigentum von Gewinnblick stehende Geräte pfleglich zu behandeln;
- sicherzustellen, dass nur Gewinnblick oder von Gewinnblick beauftragte Dritte die Geräte zu anderen als zu Bezahlzwecken nutzen (z.B. Konfigurationen oder Reparaturen am Terminal sowie den Zubehörteilen vornehmen) und im Übrigen unberechtigten Dritten keinen Zugriff auf die Geräte gewähren sowie die Geräte gegen unberechtigten Zugriff Dritter zu sichern;
- im Verdachtsfall, dass ein Dritter unberechtigt Zugang oder Zugriff auf die Geräte verschafft hat, dies Gewinnblick unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend) mitzuteilen;
- die Installation der Geräte zum vereinbarten Termin zu ermöglichen;
- einen Ortswechsel der Geräte Gewinnblick unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend) mitzuteilen;
- eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens und ein sonstiger Inhaberwechsel sowie eine Änderung der Postanschrift oder der Anwahl-Nummer des Vertragspartners/ Teilnehmers Gewinnblick unverzüglich und in Textform (E-Mail ausreichend) mitzuteilen;
- Änderungen seiner Bankverbindung für Gutschriften und den Lastschrifteinzug unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend) Gewinnblick mitzuteilen;
- bei Installation der Geräte durch Gewinnblick die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach den Spezifikationen von Gewinnblick am gewünschten Terminalstandort bereitzustellen und die Verfügbarkeit unverzüglich Gewinnblick mitzuteilen;
- bei Installation durch den Vertragspartner/Teilnehmer oder durch Dritte die betriebsbereite Installation Gewinnblick unverzüglich mitzuteilen;
- Störungen, Mängel und Schäden der bzw. an den Geräten der Hotline von Gewinnblick unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend) anzuzeigen;
- einen Kassenabschluss in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und zum Monatsende durchzuführen;
- den Eingang der über die Terminals abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach bekannt werden Gewinnblick in Textform (E-Mail ausreichend) mitzuteilen. Einwendungen können nur innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden;
- die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter an den Geräten Gewinnblick unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend) mitzuteilen;
- bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von Gewinnblick an den zur Verfügung gestellten Geräten betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen;

- bei Beendigung des Vertragsverhältnisses überlassene Geräte umgehend auf eigene Kosten und eigenes Risiko an Gewinnblick zurückzuschicken oder gegen Berechnung durch Gewinnblick abbauen und abholen zu lassen;
- obige Verpflichtungen dem Teilnehmer aufzuerlegen, wenn der Vertragspartner und der Teilnehmer nicht identisch sind;
- dem Teilnehmer alle vertragsrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wenn der Teilnehmer zu einem späteren Zeitpunkt auch zum Vertragspartner von Gewinnblick gemacht werden soll.

3.2 Pflichten und Maßnahmen des Vertragspartners zur Missbrauchsbekämpfung

- 3.2.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet bei allen Kartentransaktionen sämtliche besonderen Verfahren zur Missbrauchsvermeidung einzusetzen, die von der Deutschen Kreditwirtschaft eingeführt und von Gewinnblick dem Vertragspartner als obligatorisch mitgeteilt wurden.
- 3.2.2 Der Vertragspartner wird weitere Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung durchführen, die Gewinnblick generell oder im Einzelfall nach billigem Ermessen für notwendig hält und dem Vertragspartner mitteilt. Die Kosten des Einsatzes eines solchen Verfahrens, einschließlich der Übermittlungskosten, trägt der Vertragspartner.
- 3.2.3 Wenn besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung eingeführt und dem Vertragspartner als obligatorisch mitgeteilt worden sind, der Vertragspartner das Verfahren aber nicht anwenden kann oder will, trägt allein der Vertragspartner das Missbrauchsrisiko. Der Vertragspartner stellt Gewinnblick insoweit von Ansprüchen der Kartenunternehmen, Banken, Kreditkarteninhabern und sonstigen Dritten frei.
- 3.2.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang einer Mitteilung nach Ziff. 3.2.2 diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Umsetzung der mitgeteilten Maßnahmen für den Vertragspartner finanziell oder operativ unzumutbar wäre.

4 Beginn und Dauer des Vertrags, Sicherheitsleistung

4.1 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung durch Gewinnblick, spätestens aber durch Inbetriebnahme der Geräte durch den Vertragspartner/Teilnehmer zustande. Entsprechendes gilt für weitere Bestellungen des Vertragspartners, auch wenn diese nicht über den Bestellschein erfolgen.

4.2 Vertragslaufzeit und Kündigungsmöglichkeiten

- 4.2.1 Die Mindest-Vertragslaufzeit beträgt 48 Monate ab Inbetriebnahme, sofern nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde.
- 4.2.2 Der Vertrag verlängert sich über die Mindest-Vertragslaufzeit hinaus um jeweils weitere 12 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- 4.2.3 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.2.4 Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung seitens Gewinnblick ist insbesondere gegeben, wenn der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug gekommen ist oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt wurde. Für diesen Fall ist Gewinnblick berechtigt, für die verbleibende Mindest- Vertragslaufzeit
- im Fall einer Anmietung der Geräte 80 % der vereinbarten monatlichen Mietpauschalen sowie 80 % der für den Netzservice vereinbarten monatlichen Grundpauschalen (Kosten der Know-how-Überlassung) jeweils nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4% vorgenommenen Abzinsung,
 - im Fall eines Ankaufs der Geräte 80 % der für den Netzservice vereinbarten monatlichen Grundpauschalen (Kosten der Know-how-Überlassung) nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4% vorgenommenen Abzinsung, einzufordern und dem Vertragspartner diese, im ersteren Fall neben eventuell anfallenden Kosten für einen Abbau und eine Abholung des Geräts, in Rechnung zu stellen.
- 4.2.5 Der Vertragspartner und Gewinnblick sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags auch dann berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Lauf der Betriebszeit führen (Ziff. 1.3) und eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist oder nicht angeboten wird.
- 4.2.6 Für den Fall, dass die Deutsche Kreditwirtschaft den bestehenden Vertrag über die Zulassung zu ihrem electronic cash-System kündigt, hat Gewinnblick hinsichtlich der hiervon betroffenen Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.
- 4.2.7 In den vorstehenden Fällen der Ziff. 4.2.5 und Ziff. 4.2.6 findet die in Ziff. 4.2.4 geregelte Schadensersatzregelung keine Anwendung.

4.3 Sicherheitsleistung des Vertragspartners

Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, so ist Gewinnblick berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen und das Terminal vom Netz zu nehmen.

5 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Abrechnung und Beanstandungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht, Preisänderungen

5.1 Preise

5.1.1 Die Entgelte für die Dienstleistungen und Services/Lieferung von Gewinnblick ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss gültigen Preisen, die im Vertrag und in den einbezogenen Preislisten oder in individuellen Angeboten genannt sind; jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

5.1.2 Für die Abwicklung von PIN autorisierten girocard-Transaktionen des electronic cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft (vgl. hierzu electronic cash Händlerbedingungen) ist es erforderlich, dass der Vertragspartner mit den kartenherausgebenden Zahlungsdienstleistern (im folgenden „Issuer“) eine Entgeltvereinbarung, über das Entgelt im Sinne von Ziffer 6 der electronic cash Händlerbedingungen besitzt. Sofern die Höhe dieses Entgeltes durch Gewinnblick in Verbindung mit den weiteren technischen Netzbetreibern als sog. Händlerkonzentrator vereinbart wurde, ist diese Höhe maßgebend. Sollte sich die Zusammensetzung bzw. die Höhe dieses Entgeltes verändern teilt dies Gewinnblick dem Vertragspartner entsprechend, spätestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich mit. Die Zustimmung des Vertragspartners zu der Änderung gilt als erteilt, wenn er seinen Widerspruch nicht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung Gewinnblick schriftlich mitgeteilt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn Gewinnblick in der entsprechenden Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

Das Entgelt im Sinne von Ziffer 6 der electronic cash Händlerbedingungen wurde als Interbankenentgelt im Sinne der Verordnung (EU) 2015/751 (vom 29.04.2015) definiert. Von diesem Entgelt kann Gewinnblick in Verbindung mit den weiteren technischen Netzbetreibern als sog. Händlerkonzentrator gegenüber den Issuern einen Teilbetrag als Entgelt für die erbrachte Vermittlungsleistung einbehalten und muss nur den mit den Issuern vereinbarte Restbetrag an diese oder deren Beauftragten abführen. Zusätzlich kann Gewinnblick mit dem Vertragspartner für die Abrechnung des Entgeltes im Sinne von Ziff. 6 der electronic cash Händlerbedingen ein Serviceentgelt für girocard-Zahlungen vereinbaren.

5.2 Abrechnung und Beanstandungen

5.2.1 Alle Entgelte, wie z.B. Miete, Servicepauschalen, Transaktions- und Autorisierungsgebühren, werden spätestens bis zum 20. des Folgemonats für den vorausgegangenen Kalendermonat berechnet. Gewinnblick stellt dem Vertragspartner eine Abrechnung in elektronischer Form zur Verfügung. Ein zusätzlicher vom Vertragspartner verlangter Rechnungsversand per Post ist kostenpflichtig.

- 5.2.2 Werden von Gewinnblick aufgrund der von dem Vertragspartner übermittelten Transaktionsdaten oder Abrechnungen Gutschriften erstellt und/oder Zahlungen geleistet, werden derartige Zahlungen oder Gutschriften von Gewinnblick unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Korrektur und unter dem Vorbehalt der Rückforderung vorgenommen, sollten sich die vom Vertragspartner übermittelten Transaktionsdaten als unrichtig oder unvollständig erweisen. Ein Rückforderungsanspruch von Gewinnblick ist ein vertraglicher Anspruch. Eine entsprechende Anwendung von Einwendungen des Vertragspartners nach dem Recht der ungerechtfertigten Bereicherung sind ausgeschlossen.
- 5.2.3 Der Vertragspartner muss die Zahlungen und Abrechnungen von Gewinnblick unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Beanstandungen und Einwendungen können nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Zahlungseingang beim Vertragspartner (Buchungsdatum) erhoben werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird Gewinnblick bei Erteilung der Abrechnung hinweisen. Der Vertragspartner kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war. Gewinnblick kann auch nach dieser Frist Korrekturen der Abrechnung vornehmen.

5.3 Lastschrifteinzug und Zahlungsverzug

- 5.3.1 Die Entgelte werden dem Vertragspartner aufgrund des vom Vertragspartner zu erteilenden SEPA-Lastschrift-Mandats belastet. Der Vertragspartner hat stets für ausreichend Deckung auf der von ihm angegebenen Bankverbindung zu sorgen.
- 5.3.2 Unbeschadet der Rechte nach Ziff. 4.3 ist Gewinnblick für den Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners insbesondere berechtigt,
- abzurechnende Kartenumsätze mit der noch ausstehenden Terminalmiete oder sonstigen Gebühren und Rücklastschriften aus dem Zahlverfahren zu verrechnen;
 - die Terminals zu sperren und bis zur vollständigen Bezahlung deren Herausgabe zu verlangen;
 - die Wartung bis zur Zahlung der offenen Posten auszusetzen;

Die Geltendmachung eines weiteren aus dem Verzug des Vertragspartners resultierenden Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten.

5.4 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners beginnt mit der Betriebsbereitschaft der gelieferten Systeme oder der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen. Werden Terminals/Endgeräte durch den Vertragspartner oder durch von ihm beauftragte Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf beim Rechenzentrum der Volksbank eG), spätestens jedoch zehn Kalendertage nach der dokumentierten Auslieferung. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Kartenart abgewickelt werden kann.

5.5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche von Gewinnblick kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Vertragspartner.

5.6 Preisänderungen; Genehmigungsfiktion des Vertragspartners

Preisänderungen werden nach Ablauf von zehn Wochen nach Unterrichtung des Vertragspartners mindestens in Textform (E-Mail ausreichend) wirksam, es sei denn, der Vertragspartner kündigt den Vertrag unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekündigte Preiserhöhung innerhalb einer Frist von acht Wochen (nach Zugang der Benachrichtigung) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Preise.

6 Eigentum von Gewinnblick

6.1 Eigentumsvorbehalt

Beim Kauf von Geräten bleiben diese bis zur vollständigen und vorbehaltlosen Erfüllung sämtlicher der Gewinnblick zustehenden gegenwärtig und zukünftigen Forderungen gegen den Vertragspartner Eigentum von Gewinnblick, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die der Gewinnblick im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Der Vertragspartner hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die im Eigentum von Gewinnblick stehenden Geräte von Belastungen jeglicher Art (insbesondere Pfändungen etc.) freizuhalten.

6.2 Verfügungs- und Belastungsverbot

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu nutzen, solange er nicht in Verzug ist. Die Weiterveräußerung bzw. die Übertragung des Eigentums oder Besitzes an Geräten, die im Eigentum von Gewinnblick stehen, an Dritte, ist nicht gestattet. Die aus einem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (z.B. Versicherungsleistungen) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Gewinnblick ab. Auf Anforderung von Gewinnblick hat der Vertragspartner die Abtretung unverzüglich offenzulegen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen Gewinnblick zu erteilen und vorzulegen.

7 Gewährleistung, Gefahrenübergang und Haftung

7.1 Gewährleistung für Geräte, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Vertragspartners, Mängelrüge und Frist bei Miete der Geräte

- 7.1.1 Für die von Gewinnblick gemäß dem Bestellschein im Rahmen eines Kaufvertrags gelieferten neuen Geräte übernimmt Gewinnblick die Gewähr für die Mängelfreiheit für den Zeitraum von zwei Jahren ab Gefahrenübergang entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus garantiert Gewinnblick im Rahmen der Dienstleistungen der Voll- oder Depotwartungsverträge (siehe Ziff. 8.1) auf Dauer die Funktionsfähigkeit dieser Geräte am Einsatzort.
- 7.1.2 Für die von Gewinnblick im Rahmen eines Kaufvertrags gelieferten gebrauchten Geräte ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

- 7.1.3 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Geräten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung. Bei Schäden an Geräten entfällt die Gewährleistung ebenfalls, wenn einer der in Ziff. 7.3 geregelten Sachverhalte für den Schaden ursächlich ist.
- 7.1.4 Gewinnblick ist nicht dafür verantwortlich, die Geräte im Rahmen der Aufstellung und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Parteien treffen im Einzelfall schriftlich eine gegenteilige Regelung.
- 7.1.5 Der Vertragspartner/Teilnehmer untersucht die gelieferten/übergebenen Geräte unverzüglich nach Erhalt der Geräte, auf eventuelle Transportschäden und sonstige äußere Mängel, teilt diese Gewinnblick unverzüglich schriftlich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach deren Erhalt, mit, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an Gewinnblick ab. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 7.1.6 Aus Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Geräte zu dem vereinbarten, vorausgesetzten oder üblichen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Vertragspartner keine Rechte bzw. Ansprüche herleiten.
- 7.1.7 Haftet dem Gerät im Falle eines Kaufs bei Gefahrenübergang ein Mangel an, ist Gewinnblick zunächst nur zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Gewinnblick durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Vertragspartner kann nur dann vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises bzw. der Vergütung verlangen, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche von Gewinnblick in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind. Ersetzte Teile werden zum Eigentum von Gewinnblick.
- 7.1.8 Bei Miete der Geräte hat der Vertragspartner einen offenkundigen Mangel innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Kenntnis des Mangels gegenüber Gewinnblick schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vertragspartner aufgrund dieses Mangels keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen. Die Anzeigepflicht des Vertragspartners nach § 536c BGB bleibt unberührt.

7.2 Gefahrenübergang

- 7.2.1 Bei Kauf der Geräte und Installation der Geräte vor Ort durch Gewinnblick geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Geräts mit Abschluss der Aufstellung auf den Vertragspartner über.
- 7.2.2 Bei Kauf der Geräte und der Versendung der Geräte geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Geräts auf den Vertragspartner über, sobald die Warensendung an die den Transport ausführende und dafür geeignete Person übergeben oder zum Zwecke der Versendung das Lager von Gewinnblick verlassen hat.

7.2.3 Bei Miete der Geräte trägt der Vertragspartner ab Übergabe des Geräts bis zu dessen Rückgabe die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung für das gemietete Gerät, inklusive der Gefahr des Untergangs durch Brand oder Diebstahl. Der Vertragspartner hat das gemietete Geräte gegebenenfalls auf Verlangen von Gewinnblick gegen diese Risiken zu versichern.

7.3 Haftung von Gewinnblick

7.3.1 Gewinnblick haftet für Schäden, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung entstehen, sofern die Schäden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Gewinnblick oder von ihr eingesetzten Dritten oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner im besonderen Maße vertrauen darf.

7.3.2 Weitergehende als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, aus einer Garantieleistung oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

7.3.3 Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf den Betrag von EUR 20.000,00 pro Schadenereignis, soweit dies rechtlich zulässig ist und nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

7.3.4 Gewinnblick haftet insbesondere nicht für

- Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von Gewinnblick zurückzuführen sind;
- die Überschreibung von Terminalangaben, es sei denn, diese wurden von Gewinnblick als verbindlich anerkannt;
- Zinsschäden des Vertragspartners aufgrund verspäteter Wertstellungen;
- Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden;
- Ausfälle oder Behinderungen, die durch Autorisierungssysteme verursacht werden,
- die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, Gewinnblick oder der Netzbetreiber hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, und der Teilnehmer hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z.B. durch Aufbewahrung von

Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Backup) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

7.3.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7.4 Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet Gewinnblick

- für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, schuldhaft verursacht haben;
- für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von Gewinnblick oder durch Einwirkung von Drittgeräten, wie z.B. elektronischen Warensicherungsanlagen, sowie für die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen;
- für Schäden an überlassenen Geräten sowie für den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Geräte, sowie für die Folgen daraus, für die der Vertragspartner eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat.

8 Wartung und Instandhaltung

8.1 Depotwartung und Vollwartung

- 8.1.1 Gewinnblick bietet für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und der damit verbundenen sonstigen Geräte entsprechend dem vereinbarten oder bestellten Funktionsumfang nach Wunsch des Vertragspartners Depot- oder Vollwartung zu den üblichen Zeiten der Service-Hotline (Montag bis Freitag von 08.00 bis 20.00 Uhr + Samstag 08.00 bis 15.00 Uhr) an. Hiervon abweichende Zeiten sind gesondert zu vereinbaren.
- 8.1.2 Bei Abschluss eines Mietvertrags ist der Abschluss eines Wartungsvertrags obligatorisch. Die Instandhaltung umfasst nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des Teilnehmers oder Vertragspartners.
- 8.1.3 Unabhängig von der gewählten Wartungsform (Depot- oder Vollwartung) ermöglicht der Vertragspartner nach vorheriger Terminabstimmung den Zugang zu den Geräten, insbesondere zu dem Terminal, über Fernwartungssoftware oder für vorbeugende Wartungsarbeiten vor Ort, um den vereinbarten Funktionsumfang der Geräte sicherzustellen.
- 8.1.4 Der Vertragspartner/Teilnehmer ist verpflichtet, bei der Meldung einer Störung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Techniker zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten.

- 8.1.5 Zur Durchführung der Servicearbeiten vor Ort ist der Vertragspartner verpflichtet, entsprechend geschulte und zertifizierte Servicepartner von Gewinnblick zu akzeptieren. Mitarbeiter dieser Servicepartner weisen sich auf Wunsch des Vertragspartners mit einem Gewinnblick-Vertriebspartner-Ausweis oder gleichwertigen Unterlagen aus.
- 8.1.6 Ausgeschlossen im Rahmen von Depot- oder Vollwartung ist die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse, z.B. durch Dritte oder sonstige Sachverhalte, die in Ziff. 7.3 geregelt sind, verursacht wurden bzw. werden. Die Beseitigung solcher Fehler kann gegen Berechnung auf Zeit und Materialbasis vereinbart werden.

8.2 Hotline-Service

Sofern dieser Service vereinbart wurde, stellt Gewinnblick den Vertragspartnern/Teilnehmern während der üblichen Geschäftszeiten und die Beantwortung von Fragen einen Telefon Service mit autorisiertem Personal zur Verfügung.

8.3 Recht zum Zutritt für den Abbau der Geräte

Nach Beendigung des Vertrags ist Gewinnblick und von Gewinnblick beauftragten Dritten für den Abbau der Zutritt zu den Geräten zu gewähren.

8.4 Anwählbarkeit

Voraussetzung für den Service ist, dass der Vertragspartner/Teilnehmer gewährleistet, dass das Gerät von außen direkt anwählbar ist.

8.5 Depotwartung

- 8.5.1 Bei Depotwartung hat der Vertragspartner eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung der Geräte-Diagnose und Störungseingrenzung. Er ist verpflichtet, defekte Geräte umgehend abzubauen und an eine von Gewinnblick benannte Depotstelle auf eigene Kosten einzusenden.
- 8.5.2 Gewinnblick übernimmt die kostenlose Reparatur, sofern nichts anderes vereinbart wurde, oder den gleichwertigen Austausch der defekten Geräte und sendet diese in betriebsbereitem Zustand zu Lasten des Vertragspartners zurück.
- 8.5.3 Der Vertragspartner übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme der Geräte.
- 8.5.4 Wünscht der Vertragspartner abweichend von der Depotwartungsvereinbarung den Einsatz eines Technikers vor Ort, ist dies gesondert zu vereinbaren.

8.6 Vollwartung

- 8.6.1 Bei Vollwartung übernimmt Gewinnblick die Instandhaltung der Geräte durch Reparatur oder Austausch vor Ort am vereinbarten Standort des Terminals. Bei mobilen Geräten gilt dafür die Anschrift des Vertragspartners, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten gewährt der Vertragspartner ungehinderten Zugang zu den Geräten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Gewinnblick oder außerhalb dieser Zeiten gegen Aufpreis nach gesonderter Vereinbarung.

8.6.2 Gewinnblick versucht den Austausch eines Gerätes, soweit erforderlich, innerhalb von 24 Stunden nach der ordnungsgemäßen Störungsmeldung im Rahmen ihrer üblichen Geschäftszeiten durchzuführen.

8.6.3 Anfahrtskosten aufgrund nicht funktionsfähiger Leitungsnetzanschlüsse, vertragspartnereigenen Kassen- und Kommunikations-Systemen, nicht eingehaltenen Terminvereinbarungen, werden gesondert berechnet.

8.7 Terminalsoftware/Terminaltyp

Gewinnblick ist berechtigt, jederzeit ohne Einverständnis des Vertragsunternehmens,

- sämtliche betriebsnotwendigen Softwareänderungen vorzunehmen,
- POS-Geräte gegen Geräte anderer Hersteller auszutauschen.

Diese Änderungen lassen die vereinbarten Preise aus dem Vertrag unberührt.

9 Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1 Vertraulichkeit

9.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, - gleich in welcher Form sie bestehen - vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nichtzugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, die bei der Durchführung des Vertrags bekannt werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung fort.

9.1.2 Gewinnblick stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen das Datengeheimnis nach den Datenschutzgesetzen wahren.

9.2 Zugriffs- und Zugangssicherung

Zwischengespeicherte Daten werden von Gewinnblick zugriffsgesichert. Der Zugang zur Datenverarbeitungsanlage von Gewinnblick ist mehrfach Zugangsgesichert.

9.3 Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Karten- und Karteninhaberdaten zu treffen; solche Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn und solange es aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zwingend geboten ist. Ergänzend verweisen wir auf die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung unter <https://www.gewinnblick.de/agb/>.

10 Beauftragung Dritter/Dienstleister

Gewinnblick ist berechtigt zur Erfüllung ihrer obliegenden Aufgaben und Leistungen Dritter zu bedienen.

11 Leistungs- und Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von Gewinnblick.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wolfratshausen.
- 11.3 Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrecht (CISG) sind ausgeschlossen.

12 Änderungen der Geschäftsbedingungen; Genehmigungsfiktion des Vertragspartners

- 12.1 Gewinnblick hat das Recht die Geschäftsbedingungen, insbesondere im Rahmen der Änderung der Marktlage, der gesetzlichen Bestimmungen, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder wenn eine Klausel gerichtlich für unwirksam erklärt wurde, zu ändern. Gewinnblick teilt dem Vertragspartner entsprechende Änderungen in den AGB spätestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich mit.
- 12.2 Die Zustimmung des Vertragspartners zu der Änderung gilt als erteilt, wenn er seinen Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an Gewinnblick schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg abgesendet hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn Gewinnblick in der entsprechenden Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

13 Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Vorstehende Geschäftsbedingungen können je nach den vertraglich geschuldeten Lieferungen/Dienstleistungen um gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen für spezielle Geschäftsfelder ergänzt werden.
- 13.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.
- 13.3 Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Gewinnblick, deren Wortlaut in den Geschäftsräumen von Gewinnblick eingesehen werden kann. Auf Verlangen werden diese AGB auch ausgehändigt.